

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abt. 7, Mess- und Eichwesen, Beschussamt (TLV)

für Nutz- und Dienstleistungen, die nicht von der Eichkostenverordnung und anderen Gebührenregelungen erfasst sind

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen.

Sämtliche Leistungen erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung als anerkannt.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden die Geschäftsbedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber nicht nochmals ausdrücklich auf die Einbeziehung hingewiesen wird. Es findet die jeweils gültige Fassung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Anwendung. Sofern eine Änderung der Geschäftsbedingungen stattfindet, wird der Auftraggeber jedoch umgehend hierüber informiert.

Entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Ebenso wird der Einbeziehung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers durch kaufmännische Bestätigungsschreiben vorsorglich widersprochen.

Abweichungen oder Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen bereits bestehender Verträge bedürfen der Schriftform.

2. Umfang der Leistungen

Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend.

3. Nutzungsentgelt

Unser Nutzungsentgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuellen "Entgeltverzeichnis für Leistungen der Abteilung 7 des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), die nicht von der Mess- und Eichgebührenverordnung und anderen Gebührenregelungen erfasst sind" (veröffentlicht auf der Homepage des TLV unter: <http://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/entgeltverzeichnis.pdf>).

4. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen (ab Rechnungsdatum) ohne Skontoabzug zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist beginnt abweichend von Satz 1 erst mit dem Tag des Zugangs der Rechnung zu laufen, wenn der Zahlungsschuldner nachweist, dass ihm die Rechnung erst nach dem 11. Tag ab Rechnungsdatum zugegangen ist.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist behalten wir uns vor, Verzugszinsen gemäß „Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung – ZinsA)“ des Thüringer Ministeriums für Finanzen in der jeweils gültigen Fassung geltend zu machen.

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag eine Stundung und/oder Teilzahlungen entsprechend § 59 LHO gewährt werden. Stundungszinsen werden gem. „Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung – ZinsA)“ des Thüringer Ministeriums für Finanzen in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Bleibt der Zahlungspflichtige mit einer vereinbarten Rate im Rückstand, so wird die jeweilige Gesamt- bzw. Restforderung einschließlich Nebenforderungen sofort fällig.

Sind vor Vertragsbeginn Anhaltspunkte erkennbar, die auf eine eventuelle Nichter-

füllung der Zahlungsverpflichtung des Zahlungsschuldners hinweisen, so sind die Dienststellen des TLV ohne Angabe von Gründen berechtigt, Leistungen erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses zu erbringen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung sind durch den Auftraggeber nur im Hinblick auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen den Auftragnehmer zulässig.

5. Gewährleistung

Ist das Rechtsgeschäft für beide Parteien ein Handelsgeschäft, hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung unverzüglich zu untersuchen. Stellt der Auftraggeber offensichtliche Mängel fest, hat er diese spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Messmittels schriftlich beim Auftragnehmer anzuzeigen.

Liegen Mängel vor, hat der Auftraggeber ein Recht auf Nacherfüllung. Dem Auftragnehmer obliegt das Wahlrecht hinsichtlich der Ausübung der Nacherfüllung. Dem Auftraggeber wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn eine Bauleistung nicht Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Selbstvornahme kann erst dann geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die Nacherfüllung unter angemessener Fristsetzung verweigert wurde.

Die Verjährungsfrist beträgt für Geschäfte mit einem Unternehmer ein Jahr. Für den Beginn der Verjährung sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

6. Sonstige Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, bestehen, sofern durch den Auftragnehmer eine Garantie hierfür

übernommen wurde. Eine Garantie setzt die schriftliche Erklärung des Auftragnehmers voraus. Der Auftragnehmer haftet ebenfalls aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen.

Der Auftragnehmer haftet in Fällen, in denen eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Schaden begrenzt, der typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art zu erwarten ist. Eine Haftung für vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet für alle sonstigen Schäden nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder des Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Art der Haftung ist begrenzt auf den Schaden, der typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art zu erwarten ist. Eine Haftung für vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.

7. Prüfleistungen vor Ort

Entsprechend dem Auftrag des Messmittelbesitzers bzw. eines von ihm Bevollmächtigten, können Kontroll-/Prüf-/Kalibrierleistungen auch am Aufstellungs-ort des Messgerätes gegen Berechnung der zusätzlichen Aufwendungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung gegeben sind.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und ggf. rechtzeitig zu stellen:

- ungehinderten und gefahrlosen Zugang unseres Personals zu den Geräten,
- Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwen-

dungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,

- Kurzbedienungsanleitung des Prüfgegenstandes oder Einweisung (einschließlich Hinweis auf relevante Sicherheitsbestimmungen) durch sachkundige Mitarbeiter des Messmittelbesitzers bzw. Übergabe entsprechender schriftlicher Unterlagen,
- wenn nötig, Hilfspersonal sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und -stoffe (Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Hebezeuge und andere Vorrichtungen).

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich. Bei umfangreichen Sicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber verpflichtet werden, einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer der Anwesenheit des Personals des Auftragnehmers abzustellen. Er hat notwendige Schutzkleidung und Sicherheitseinrichtungen zu stellen.

Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls einen geeigneten Raum für die Durchführung der Prüfleistung zur Verfügung zu stellen und bei im Freien aufgestellten Messgeräten für Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen.

Wartezeiten des Personals des Auftragnehmers, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, Reisezeiten und Auslagen, werden gemäß dem aktuellen "Entgeltverzeichnis für Nutz- und Dienstleistungen des TLV, die nicht von der Eichkostenverordnung und anderen Gebührenregelungen erfasst sind" in Rechnung gestellt.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über,

- wenn der vertragsgemäße Gegenstand von uns zum Versand gebracht, vom Frachtführer, vom Vertragspartner oder einem von diesem Beauftragten Dritten abgeholt wurde. Dies gilt auch bei der Vereinbarung frachtfreier Rücksendung. Versand und Verpackung erfolgen in angemessener Art nach unserem Ermessen. Werden vom Auftraggeber bestimmte Versicherungsleistungen oder Paketdienste für die Rücksendung gefordert, so hat er die uns dadurch entstehenden Kosten zu tragen;
- wenn bei am Aufstellungsort des Gegenstandes vorgenommener Kontrolle/Prüfung/Kalibrierung der Gegenstand übernommen wurde. Als Nachweis gilt das von den Beauftragten des Auftraggebers und uns gemeinsam unterzeichnete Übergabeprotokoll.
- wenn der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

9. Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

Sofern nichts anderes vereinbart, ist Gerichtsstand Bad Langensalza. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein, gelten die übrigen Bedingungen uneingeschränkt fort.